

II. (Austritt aus einem kirchenfeindlichen Verein.) Tullia gehört als Studentin einem kirchenfeindlichen Verein an; von Gewissensbissen gefoltert, möchte sie austreten; der Präsident des Vereines jedoch droht ihr, wenn sie austritt, ihre Mutter anzuzeigen und ins Gefängnis zu liefern. Die Mutter nämlich, deren Mann, ein reicher Beamter, in Rußland verschollen ist, hat ihren Mann verlassen und pflegt geschlechtlichen Umgang mit dem Präsidenten des Vereines; überdies hat sie sich als Witwe ausgegeben und erhielt auf diesem Wege eine staatliche Unterstützung als Witwe eines Beamten. — Tullia legt den Fall einem Beichtvater vor und dieser fragt an, ob Tullia absolviert werden kann, auch wenn sie weiterhin zu dem Verein gehört, ohne natürlich im Herzen dieselbe Gesinnung zu haben; oder ob sie den Verein verlassen muß, auch wenn sie dadurch die Anzeige ihrer Mutter und deren Verurteilung zu schwerer Gefängnisstrafe wegen Betruges herbeiführen sollte.

Es gibt kirchenfeindliche Vereine, die von der Kirche mit der *excommunicatio S. Ap. simpliciter reservata* geahndet werden (can. 2335), so daß schon das „nomen dare“, der freiwillige Beitritt oder die Zugehörigkeit unter die genannte Strafe fällt. Zu diesen gehören ausdrücklich die freimaurerischen Vereine; ferner alle ihnen ähnliche, die nämlich Geheimorganisationen sind und gegen die Kirche oder die rechtmäßige Obrigkeit vorzugehen im Schilde führen. Eine Geheimorganisation ist dann vorhanden, wenn die Mitglieder, oder auch nur die Führer, durch ein Versprechen (mit oder ohne Eid) gebunden sind, die Statuten oder Pläne oder Mittel geheim zu halten. Das Vorgehen gegen die kirchliche oder weltliche Obrigkeit kann sich aus dem Zweck oder den Statuten oder aus einer gemeinsamen Aktion ergeben. Zu diesen nicht ausdrücklich erwähnten Vereinen zählen die Fenianer, ferner Nihilisten, Anarchisten (nicht aber die Sozialisten, weil sie keine Geheimorganisation sind und gewöhnlich nicht direkt gegen die Obrigkeit vorgehen, sondern mit mehr oder weniger legalen Mitteln die Gewalt an sich bringen wollen). Von diesen Vereinen schreiben Vermeersch-Creusen: (Epitome III. N. 535) „*Adeo solemnes et repetitae damnationes in sectam massonicam latae sunt, ut adhaesio, saltem publica, in contemptum auctoritatis ecclesiasticae necessario vergat (cf. can. 2205 § 2). Quare ista adhaesio gravi incommodo vel timore excusari nequit. Adde periculum fidei et cooperationem malam, ob quae ista adhaesio lege divina prohibetur.*“ Das gilt allerdings in seiner ganzen Strenge nur von dem Beitritt, nicht aber von dem einstweiligen Belassen der Namensantragung, wenn man wenig zurückkehrt; aber es zeigt doch, daß der Fall strenger beurteilt werden muß als die Zugehörigkeit zu einem anderen Verein, wo nur das *periculum fidei* und die *cooperatio* in Frage kommt. Bei dieser zweiten Art, den einfach verbotenen Vereinen, genügt es, daß das *periculum fidei* nicht mehr oder nur remote vorhanden ist, daß die *cooperatio* wegfällt oder nur *materialis* ist, daß das Aergernis beseitigt wird; sind diese Bedingungen erfüllt, so kann das passive Verbleiben im Verein aus einer entsprechenden Ursache geduldet werden. Aller-

ding, was die sozialistischen Vereine und Gewerkschaften betrifft, haben sich unsere und andere Bischöfe mit Zug und Recht genötigt gesehen, auch das bloß passive Verbleiben strenger zu beurteilen, so daß ein ganz besonderer Grund (manche Bischöfe verlangen: vom Ordinarius oder Pfarrer zu billigender) nötig ist, um das einstweilige Verbleiben zu gestatten.

Ist also der Verein ein solcher, der unter can. 2335 fällt, und hat Tullia irgend welche Kenntnis von einer darauf gesetzten Kirchenstrafe, so ist sie der Exkommunikation verfallen; ebenso, wenn sie zwar vorher keine Kenntnis der Strafe hatte, aber jetzt in Kenntnis kommt und ungerechtfertigt dabei bleibt. Die Bedingungen, die in diesem Falle vor der Rekonziliation und Absolution von der Strafe verlangt werden, ergeben wir aus der Jubiläumshulle „Si unquam“ vom 15. Juli 1924, n. 4: 1) Das Aergernis muß gut gemacht werden; das geschieht am besten durch ein gutes christliches Leben von jetzt an vor der Öffentlichkeit. 2) Tullia muß sich von jeder aktiven Mitwirkung und Begünstigung des Vereines enthalten; sie darf also keine Versammlung mehr besuchen, keine Beiträge mehr zahlen. 3) Sie muß die geistlichen Personen und Religiosen, die etwa dem Vereine angehören, soweit sie diese kennt, dem heiligen Offizium bekannt geben. 4) Sie muß die Insignien, Bücher und Schriften, z. B. Statuten, Aufnahmescheine u. dgl. dem Beichtvater übergeben, der sie an das heilige Offizium zu senden oder, wenn das nicht gut möglich ist, zerstören soll. 5) Auch ist es geraten, in solchen Fällen zu fragen, ob Tullia als Mitglied dieses Vereines vielleicht schriftliche Erklärungen oder Testamentszusätze machen mußte, die ein Zivilbegräbnis oder Feuerbestattung für sie bestimmen; solche Bestimmungen mußte sie in ihrem Testamente widerrufen. 6) An und für sich mußte auch die eigentliche formelle Austrittserklärung verlangt werden; doch ist dies, wenigstens bei den eigentlichen Freimauern mit den größten Gefahren für Leib und Leben verbunden. Eine solche Gefahr für das Leben oder die Lebensstellung oder Gefahr von Verfolgungen können also entschuldigen von der formellen Austrittserklärung oder Streichung des Namens, wenigstens so lange diese Gefahren andauern.

Es handelt sich nun darum, zu entscheiden, ob die Drohung des Präsidenten wirklich ein genügender Grund ist, Tullia von der formellen Austrittserklärung zu entschuldigen. In der Beurteilung dieser Frage wird sich jemand leichter tun, wenn er die konkreten Verhältnisse kennt. An und für sich ist längeres Gefängnis sicher ein Uebel, und nicht nur, wenn es Tullia selbst trafe, sondern auch wenn es ihre Mutter trifft, bildet es das, was man ein *incommodum grave* nennt. Denn auch das Uebel meiner nächsten Angehörigen ist mein Uebel. Jedoch kann ich in diesem konkreten Fall mich schwerer Bedenken nicht erwehren, ob der Grund genügt. Meine Gründe sind: a) Die oben unter 1—4 aufgezählten Bedingungen muß Tullia sicher leisten; nun wird das, besonders wenn sie keine Versammlungen mehr besucht, keine Beiträge mehr leistet, dem Präsidenten nicht verborgen bleiben und er wird eventuell

seine Drohung doch ausführen; wenn also das Uebel doch eintritt, auch bei Unterlassen der formellen Austrittserklärung, dann ist auch kein Grund, sie zu unterlassen. b) Andererseits scheint mir die Drohung des Präsidenten nicht so ernst gemeint, sondern mehr ein Schreckschuß zu sein. Denn er muß ja dann auf die Genossin seiner Sünden verzichten, wenn er sie anzeigt; ferner scheint das kein so großer Betrug zu sein, der eine schwere Strafe zu gewärtigen hätte, wenn die Frau eines Verschollenen eine Unterstützung bezieht; ob ein Beamter tot ist oder lange verschollen, in jedem Falle kann er seine Frau nicht mehr erhalten durch seinen Dienst und hat dieselbe eine Berechtigung, um eine Unterstützung zu bitten. Die falsche Angabe, daß er tot sei, könnte die Mutter noch leicht abschwächen, indem sie sich eine Todeserklärung ausstellen läßt; bei langer Verschollenheit sind ja die Zivilbehörden bald fertig mit einer Todeserklärung; allerdings dürfte das nicht die nämliche Behörde sein, bei der sie ihren Betrug verübt hat. Jedoch könnte sie auch bei dieser sagen, sie möchte doch endlich ein sicheres Dokument über den Tod ihres Mannes haben. Damit wäre die Gefahr einer schweren Strafe abgeschwächt. Das sind meine Bedenken gegen das Gewicht der Drohung; ob sie zutreffen, muß der Beichtvater noch zu erkunden suchen. Für die Praxis möchte ich vorschlagen: Hat der Beichtvater nicht die Vollmacht, von der *excommunicatio simpliciter reservata* loszusprechen, oder will er in *casu urgenti* nach can. 2254 lossprechen, so muß er sich ohnehin an das Ordinariat oder an die Pönitentiarie wenden; da möge er die Schwierigkeit vorlegen, die sich dem formellen Austritt entgegenstellt und eventuell um Milderung der anderen Bedingungen bitten; eine solche Milderung der Bedingungen rein kirchlicher Natur wird erfahrungsgemäß in schwierigen Fällen gewährt; hat er aber schon die Vollmacht loszusprechen, dann muß er eben auch die Beurteilung der Entschuldigungsgründe auf sein Gewissen nehmen; er wird sich noch erkundigen, ob die Gefahr wirklich so groß und sicher ist, wie der Präsident sie hinstellt, und wenn dies der Fall ist, sich von Tullia die Versicherung geben lassen, die übrigen Bedingungen zu erfüllen, und die letzte, den formellen Austritt, kann sie dann verschieben, bis die Gefahr beseitigt ist.

Leichter ist das Verfahren, wenn der Verein kein unter Exkommunikation verbotener ist. Da kommen nämlich nur die Forderungen des göttlichen Gesetzes in Frage. Freilich wäre auch da der volle Austritt das beste; jedoch ist hier die bloß äußere Zugehörigkeit nicht speziell verboten, wenn sie keine Gefahr für den Glauben, keine Mitwirkung zu etwas Bösem und kein Aergernis bedeutet. Es kann sich also der Beichtvater darauf beschränken, von Tullia zu fordern, daß sie keine Versammlungen mehr besucht, keine Beiträge zahlt, die Vereinschriften nicht mehr liest und die religiösen Pflichten erfüllt. Von einem formellen Austritt kann er absehen wegen der Drohung, wenigstens bis die Drohung wirkungslos ist.

Höchstens könnte noch in Betracht kommen, daß es sich um einen sozialistischen Verein handelte an einem Orte, wo besondere bischöfliche

Weisungen für solche Vereine ergangen sind. Da müßte man diese Weisungen berücksichtigen, oder unter Darlegung der Gründe um Nachsicht ersuchen.

Innsbruck.

P. Albert Schmitt S. J.

III. (**Beichtjurisdiktionszweifel.**) Der Kaplan Felix, dessen Seelsorgestation ziemlich weit von der Grenze seiner Diözese abliegt, wird in eine Grenzpfarre der Nachbardiözese zur Aushilfe gerufen. Er kommt und hilft ohne Bedenken den Abend und folgenden Morgen wacker mit, den starken Beichtkonturs zu bewältigen; denn er glaubt, der Ortspfarrer habe sich für ihn bereits um die nötige Jurisdiktion beworben.

Beim nachmittägigen Spaziergang nun kommt er darauf, daß dieses nicht geschehen sei; es war nämlich der Ortspfarrer der irrtümlichen Meinung, die allgemeine Begünstigung, die sein Ordinariat den Grenzpfarrern bezüglich der Jurisdiktionierung der Seelsorger aus den Nachbarpararren der angrenzenden Diözese verliehen hat, gelte nicht bloß für diese, sondern für alle Seelsorger der Nachbardiözese. Schließlich trösteten sich Pfarrer und Helfer damit, daß die Kirche suppliere, da ja hier der Tatbestand des *error communis* des can. 209 offenkundig gegeben sei.

Am nächsten Morgen meldet sich nun zum Unglück noch ein Nachzügler in der Sakristei zur heiligen Beicht. In seiner Vergeßlichkeit weist der Pfarrer diesen an seinen Aushelfer, der noch zugegen ist. In größter Verlegenheit und Verwirrung nimmt dieser auch die heilige Beichte entgegen und erteilt die Absolution, indem er sich tröstet, daß wohl der *error communis* von gestern noch fortbestehe, da auch der Nachzügler zu den *fideles loci* gehöre, die alle der festen Ueberzeugung waren, beim Aushelfer richtig beichten zu können.

Besteht nun dieser Trost zu recht?

Wie das *dubium positivum et probabile* im can. 209 zunächst zugunsten des Jurisdiktionssträgers, so ist der *error communis* desselben Kanon zugunsten des der Jurisdiktion Unterliegenden als *causa supplendi per Ecclesiam* festgesetzt. Es muß deshalb auch dieser Grund ganz vom Standpunkte des letzteren (in unserem Falle des Nachzüglers) ausgelegt werden.

Daß dieser Nachzügler bezüglich der Berechtigung des Aushelfers zum Beicht hören im Irrtum war, liegt auf der Hand. Ob dieser Irrtum als *error communis* betrachtet werden kann, steht in Frage.

Error communis ist ein Irrtum, den jemand mit vielen teilt. Daß der Nachzügler seinen Irrtum zum mindesten mit den vielen teilt, die die vorausgehenden Tage beim Aushelfer gebeichtet haben, ist nicht zu leugnen, da er doch als Pfarrangehöriger über die Vorgänge der letzten Tage unterrichtet war. Es fragt sich nur, ob diese *communio erroris* genügend sei, um als *causa supplendi* im Sinne des Kanon zu dienen.

Vor allem ist zu bedenken, daß im zitierten Kanon nichts weiter verlangt wird, als das Bestehen eines *error communis*. Es steht also nichts davon darin, daß etwa die Vielen, die im Irrtum sind, von der